BStU
000024



Der Erarbeitung des Einsatzplanes ist das in der Anlage 2 der Direktive dargestellte Muster zugrunde zu legen.

9.4 Für alle Maßnahmen auf dem Gebiet der Mobilmachungsplanung wird ein einheitliches Kennziffernsystem festgelegt (siehe Anlage 1 der Direktive).

10. Schlußbestimmungen

10.1 Die Direktive ist ein Mobilmachungsdokument und unterliegt demzufolge der strengsten Geheimhaltung. Die Behandlung und der Umgang mit diesem Dokument hat entsprechend der GKdos-Ordnung des Ministeriums für Staatssicherheit zu erfolgen. Sämtliche in Durchsetzung der Direktive zu erarbeitenden Dokumente sind ebenfalls als GKdos auszuzeichnen.

Die Leiter der Diensteinheiten sind für die sichere Aufbewahrung der Dokumente voll verantwortlich. Eine Einsichtnahme in die gesamte Dokumentation ist nur den Stellvertretern und den Beauftragten für Mobilmachungsarbeit gestattet.

10.2 Die Einbeziehung weiterer Mitarbeiter in die Mobilmachungsarbeit und die Einsichtnahme in die Dokumentation der Mobilmachungsplanung bedarf der Zustimmung durch die Leiter der Diensteinheiten. Sie ist nur dann zu gestatten, wenn hierfür sachliche Notwendigkeit besteht und es für die Planung und Organisation bestimmter Durchführungsmaßnahmen erforderlich ist.

10.3 Für die Anleitung und Kontrolle der Maßnahmen zur Durchsetzung der Direktive ist der Leiter der Arbeitsgruppe des Ministers verantwortlich.

10.4 Auf der Grundlage der Direktive und der zu erlassenden Durchführungsbestimmungen zur Direktive ist in den Diensteinheiten des Ministeriums für Staatssicherheit unverzüglich mit der Überarbeitung der Mobilmachungsplanung und der zusätzlichen organisatorischen Mobilmachungsmaßnahmen, die sich aus den Bestimmungen der vorliegenden Direktive ergeben, zu beginnen.

10.5 Der Leiter der Arbeitsgruppe des Ministers hat auf der Grundlage der Bestimmungen der vorliegenden Direktive erforderliche Durchführungsbestimmungen zur Mobilmachungsarbeit zu erlassen.

10.6 Die Direktive tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mielke
Generaloberst